



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 011/96

Verbraucherpolitische Standpunkte I/96 - Merkblatt zum Thema:

Jugendliche und Bankkonto

Nachdem Verbraucherverbände darauf aufmerksam gemacht haben, daß einige Banken bewußt oder teilweise aus unzureichender Technik heraus die Überschuldung von Jugendlichen ohne Zustimmung der Eltern ermöglichen, bieten nun vor allen Dingen auf Anweisung des Kreditaufsichtsamtes alle Banken und Sparkassen sogenannte Jugendkonten ohne Überziehungslimit an. Außerdem hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband eine für Eltern lesenswerte Broschüre herausgebracht, zu der Ergänzungen notwendig sind:

1. Die Gewöhnung von Jugendlichen an den Umgang mit Banken und Sparkassen durch das Einrichten von Spar- und Girokonten ist sinnvoll. Sie muß jedoch von den Eltern beobachtet und vor allen Dingen bei Jüngeren überwacht werden.
2. Jugendliche sollten in erster Linie lernen, mit den Anlage- und Sparfunktionen sowie den Möglichkeiten des Zahlungsverkehrs der Banken und Sparkassen umzugehen. Dafür eignet sich das Sparbuch, wobei durchaus wichtig ist zu wissen, daß dort Gebühren bezahlt und Zinsen in unterschiedlicher Höhe verdient werden können. Nicht jede Bank und Sparkasse ist gleich der anderen. Jugendliche sollten schon das Wählen und Wechseln zwischen Banken lernen.
3. Kreditaufnahmemöglichkeiten machen in der Regel wenig Sinn. Das Wichtigste beim Kredit ist, daß man weiß, wofür das Geld verausgabt wurde und daß dieses Geld während der Rückzahlungszeit noch einen unmittelbaren Nutzen im eigenen Vermögen repräsentiert. (z.B. der Computer zum Lernen) Ein solcher

Bezug ist nur bei Krediten mit fester Summe und Rückzahlung erlernbar. Demgegenüber ist die Kontoüberziehung ebenso wie Kreditkarte und Variokredite ein gefährlicher Weg, Sorglosigkeit zu lernen und den Überblick über seine Finanzen zu verlieren.

4. Eltern sollten daher grundsätzlich ihrer Bank oder Sparkasse schriftlich erklären, daß sie keinerlei Kontoüberziehung wünschen. Rechtlich ist das nicht notwendig, praktisch jedoch sinnvoll. Auch ohne diese Erklärung gilt, daß jede Kontoüberziehung allein im Risiko der Bank selber liegt. Die entsprechende Kreditaufnahme ist rechtlich nichtig, weil es dazu nicht nur der Genehmigung der Eltern, sondern auch des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Jugendlichen brauchen die aufgenommenen Kredite nicht zurückzuzahlen. Selbstverständlich haben auch die Eltern mit diesen Schulden nichts zu tun, so daß die Bank sie abschreiben muß.
5. Vorsicht ist geboten, wenn Jugendliche das 18. Lebensjahr vollenden. Da man solche Geschäfte rückwirkend genehmigen kann, wird häufig darin, daß Jugendliche auf die Schuld nach dem 18. Lebensjahr etwas bezahlen, eine Genehmigung gesehen. Deshalb sollte man Vorsorge tragen, daß Eltern vor dem 18. Geburtstag bei ihrer Bank feststellen, wie das Konto steht, damit die Jugendlichen schuldenfrei in die Eigenverantwortlichkeit eintreten. Hierzu muß gegebenenfalls vorher die Bank gewechselt oder sichergestellt werden, daß die Bank das Konto ausgleicht.
6. Die gute Rechtsposition erledigt in der Praxis leider noch nicht alle Probleme. Melden Banken und Sparkassen bei rückständigen Zahlungen Jugendlicher dies der Schufa oder speichern es abrufbar in ihren Computern, dann wird die Kreditwürdigkeit für die Zukunft beeinträchtigt. Hier sollten Eltern von ihrer Bank eine Erklärung verlangen, daß bei Jugendkonten in keinem Falle Meldungen an die Schufa oder entsprechende Speicherungen erfolgen. Beim Eintritt in die Volljährigkeit sollte daher jeder Jugendliche eine Schufa-Auskunft und dann nach dem Datenschutzgesetz Berichtigung verlangen, falls dort Negativeinträge vorliegen. Solche Einträge sind unrichtig und verletzen damit den Datenschutz, weil rechtlich Jugendliche ohne die Genehmigungen keine Schulden haben können, auch wenn das Konto im Debet geführt wurde.

Jugendkonten sollten

- bei Einrichtung in jedem Fall von Banken und Sparkassen den Eltern gemeldet werden,
- mit besonderer schriftlicher und persönlicher jugendgerechter Beratung verbunden sein,
- geringe Belastungen haben (d.h. i.d.R. gebührenfrei sein),
- mit keinerlei die Kreditwürdigkeit beeinträchtigender Datensammlung verbunden sein,
- keine Kontoüberziehungen (auch technisch gesichert) ermöglichen, gleichwohl jedoch Automatenzugang gewährleisten,
- unaufgefordert vor Erreichen des 18. Lebensjahrs den Eltern gegenüber abgerechnet werden.